

§ 23

(1) Futterdämpfer von mehr als 0,5 atü Betriebsdruck unterliegen in vollem Umfange den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel.

(2) Für Dampfgefäße, die an Dampferzeugungsanlagen von mehr als 0,5 atü Betriebsdruck angeschlossen sind, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — (GBl. 1952 S. 1245).

§ 24

(1) Dämpferanlagen aller Art dürfen nur von zuverlässigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit der Anlage und den Bedienungsvorschriften vertraut sind, bedient und gewartet werden.

(2) Die Bedienungsvorschrift ist in unhiittelbarer Nähe der Anlage auszuhängen.

§ 25

Vor jeder Inbetriebnahme ist die Anlage, soweit nicht in den Arbeitsschutzbestimmungen 800, 801, 810 und 840 etwas anderes vorgeschrieben ist, von einem Sachkundigen des Betriebes zu überprüfen.

§ 26

Alle Dampfanlagen sind während der Benutzungsdauer in Abständen von einer Woche und vor jeder längeren Außerbetriebsetzung zu reinigen und auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

§ 27

Von jedem Zerknall einer Dampfanlage ist der zuständige Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28

Elektro-Dämpfer müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0140) entsprechen.

VIII. Inkrafttreten

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 113.

— Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen —

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Die Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern, z. B. Eisenträgern, Schienen, Masten u. dgl., darf nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Transportarbeiten beim Langholzfahren, die 1 mit besonderer Gefahr verbunden sind, z. B. das 1

Be- und Entladen, dürfen nur besonders erfahrenen Personen übertragen werden. Diese müssen mit der Durchführung dieser Arbeiten einverstanden sein. Auf die erhöhte Gefährdung sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die mit der Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern Beschäftigten sind in Zeitabständen von längstens drei Monaten über die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu belehren.

(4) Neueingestellte sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders anzuleiten.

(5) Bei Arbeiten, die nur von mehreren Beschäftigten gemeinsam ausgeführt werden können und gegenseitige Verständigung erfordern, muß einer von ihnen verantwortlich die Aufsicht und das Kommando führen.

§ 2

Bei der Beförderung von Langholz oder langen Transportgütern dürfen Personen auf der Lade- fläche oder der Ladung nicht mitfahren.

§ 3

(1) Schadhafte Transport- und Hilfsmittel dürfen so lange nicht benutzt werden, bis die Mängel behoben sind.

(2) Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, Mängel, von denen er Kenntnis erlangt, der Betriebsleitung oder dem Aufsichtführenden zu melden und Abstellung der Mängel zu fordern. Handelt es sich um einen Mangel, mit dem die Gefahr eines Unfalles verbunden ist, so ist die Arbeit einzustellen.

B.

Fahrzeuge

Allgemeine Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 4

(1) Fahrzeuge zur Beförderung von Langholz und langen Transportgütern müssen zwei feststellbare Drehschemel haben.

(2) Die Ladefläche eiserner oder eisenbeschlagener Drehschemel muß so beschaffen sein, daß sich die Stämme in der Längsrichtung nicht verschieben können (Eisenspitzen od. dgl.).

§ 5

Die Lenkvorrichtung des Hinterwagens muß selbsthemmend oder feststellbar sein und sich hinter den Rädern befinden.

§ 6

Einachsige Wagen (Vorder- und Hinterwagen) müssen eine Einrichtung gegen unbeabsichtigtes Kippen besitzen.*

§ 7

Vorder- und Hinterwagen sind mit zuverlässigen, schnell wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, die sich vom Fahrer oder Beifahrer gefahrlos betätigen lassen.

§ 8

Die Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß es ohne Schwierigkeiten möglich ist, die Ladung sicher zu befestigen und die hierzu erforderlichen Hilfsmittel mitzuführen.